

ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

Anschlüsse der öffentlichen Beleuchtung mit einem Netzanschluss auf der Niederspannungsebene (NE7) sind Teil der Kundengruppe «KUNDEN MIT ANSCHLUSS AUF NIEDERSPANNUNG (NE7)». Für die öffentliche Beleuchtung gelten die entsprechenden Tarifbedingungen dieser Kundengruppe. Das Netz der öffentlichen Beleuchtung selbst ist nicht Teil des Verteilnetzes.

PAUSCHALANLAGEN

Pauschalanlagen sind Teil der Kundengruppe «KUNDEN MIT ANSCHLUSS AUF NIEDERSPANNUNG (NE7)». Es gelten die entsprechenden Tarifbedingungen dieser Kundengruppe.

Pauschalanlagen sind beispielsweise beheizbare Verkehrsspiegel, beleuchtete Signalisation, Lichtsignalanlagen, Verkehrszähler, Verstärkerkabinen, usw. ohne eine eigene Messanlage. Über die Kategorisierung als Pauschalanlage entscheiden die LKW.

Die Abrechnung basiert auf Basis der elektrischen Nennleistung der angeschlossenen Anlage und wird in 50 Watt Schritten angegeben. Angenommen wird jeweils ein Vollbetrieb der Anlage mit 8760 Betriebsstunden pro Jahr. Die maximale Nennleistung von Pauschalanlagen darf 1'000 Watt nicht übersteigen.

(Beispiel: Nennleistung angeschlossene Pauschalanlage: 37W → 50W; 219kWh Sommerhalbjahr; 219kWh Winterhalbjahr)

Die Energielieferung erfolgt ausschliesslich durch den Verteilnetzbetreiber (siehe «Energiepreise 2027 - Energielieferung für Pauschalanlagen»).